

2. *Frage:* Was ist von der „Rettung“ der Grundrechtskonformität der lebenslangen Freiheitsstrafe zu halten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner 77er Entscheidung, die es 1992 in verdünnter Weise aufrechterhalten hat, begründete?

Antwort: Die „Schwere der Schuld“ stellt eine Gleichung mit drei Unbekannten dar. Der Schuldenerkenntnis; der Schweregewichtung (anhand welcher Kriterien?); der Übersetzung der Schuldschwere in die Dauer der Strafe. Jedes erkennende Gericht, das nicht nur nach der Figur der *petitio principii*, dem vorher („politisch“) festliegenden Strafurteil und seinem fixierten Maß entscheidet, ist schlechterdings überfordert. Die „Rettung“ des Bundesverfassungsgerichts führt nach grund- und strafrechtlicher Logik zum Schiffbruch.

3. *Frage:* Ist nach der Verurteilung gewährleistet, daß der Strafvollzug den *minima moralia* der Grundrechte auch und gerade im Strafvollzug entspricht?

Antwort: Nein! Die lebenslange Freiheitsstrafe produziert eine minimierte Person (die Ausnahmen bestätigen die Regel). Ein fester, rechts- und verhaltenssicherer Vollzugsplan, der auf Resozialisierung angelegt wäre, kann schon infolge der Dauer der Strafe nicht zustande kommen.

4. *Frage:* Wie steht es mit den Chancen, wie sie sich u.a. infolge von § 57 a StGB (Aussetzung des Strafrechts bei lebenslanger Freiheitsstrafe) ergeben?

Antwort: Diese Aussetzung erfolgt nicht nur viel zu spät; sie wird nicht allein von der Wolke der „Schwere der Schuld“ verhängt (hier ist die Vollstreckungskammer überfordert); sie wird außerdem durch die Ungewißheit und Willkür von psychologisch/psychiatrischen Gut- (oder Schlecht-)achten zur schieren Willkür im Doppelpaßspiel aus Anstaltsleitung und Gutachten, die verantwortlicher Weise in einer solch künstlich-autoritären Situation gar nicht gutachten können. Sie sind gehalten unmögliche Prognoseurteile abzugeben.

5. *Frage:* Ergibt die sozialpsychologische „Täter“-Analyse Einsichten, die die Schlußfolgerung nahelegten, die lebenslange Freiheitsstrafe besitze ein Minimum

individueller (den TäterInnen geltender) und gesellschaftlicher (Gefahren vermeidender, allgemein abschreckender) Rationalität.

Antwort: Mitnichten. Soweit während der Tagung das umfangreiche Thema behandelt werden konnte, läßt sich behaupten, daß die „TäterInnen“ in aller Regel hochgradig „normal“ sind. Spezifische Umstände haben bei den vorwiegenden „Beziehungstaten“ dazu geführt, daß ein anderer Mensch umgebracht worden ist. Diese spezifischen Umstände wiederholen sich in der Regel nicht.

6. *Frage:* Wird den Opfern und ihren Angehörigen entsprochen, wenn lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt werden?

Antwort: Erneut gilt ein Nein, das allerdings mit einigen Vorbehalten zu versehen ist. Keine tödliche Tat kann ungeschehen gemacht werden. Die Angehörigen der Opfer können nur davor geschützt werden durch die Art der Strafverfahren und durch ihre anschließende soziale Isolation zum zweiten Mal zum Opfer zu werden. Sprich eine umfangreiche Opferhilfe ist vonnöten.

Erforderlich ist außerdem, neue Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erproben. Hierzu müssen beide Seiten bereit sein; an erster Stelle die Opfer. Soweit Opfer (Angehörige von Opfern) auf eine hohe Strafe drängen – dies ist in aller Regel nicht der Fall – ist es selbstredend vonnöten, mit ihnen darüber zu sprechen, wie ihrem Verlangen für sie und die TäterInnen angemessener entsprochen werden könne. Entscheidend ist, daß entsprechende Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs vorhanden sind und nicht, wie seither meist, nach der Verurteilung zur Tagesordnung übergegangen wird. Damit machen es sich gerade diejenigen den Opfern gegenüber zu leicht, die in einem hohen Strafmaß ihr Genüge finden.

Fazit: Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt niemandem und schadet selbst noch den Angehörigen der Opfer. Das Komitee wird im März 1994 eine Fortsetzungstagung organisieren.

Dr. Wolf-Dieter Narr ist Professor für politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin

ABSCHIEBEHAFT

Fragwürdige Amtshilfe

Der Justizvollzug vom »Amtshelfer« zum ausführenden Organ der Ausländerbehörde? Aus der Praxis kommt Kritik.

Hartmut Krieg

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sind mehr als 15 Jahre vergangen. Wesentliche, im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Reformziele, wie die Erhöhung des Arbeitsentgelts, die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung sind nicht umgesetzt worden. Eine Lösung dieser Probleme ist wegen der finanziellen Lage der Länder und wegen des fehlenden politischen Umsetzungswillens nicht abzusehen. Unter dem Diktat knapper Haushaltsressourcen geht es gegenwärtig darum, größere Einschnitte in den Personal- und Sachhaushalt für den Justizvollzug abzuwenden.

Eine Verringerung der Betreuungsdichte hat bereits stattgefunden, da die Anzahl der Untersuchungsgefangenen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, daß die Gesamtzahl der U-Haft-Tage im jeweiligen Jahr in Bremen von 24.880 (1.1.89) auf 44.780 (1.1.92) gestiegen ist. Dieser Trend hat sich 1992 und 1993 überproportional fortgesetzt. In Bremen waren im Monat März 1993 durchschnittlich 258 Untersuchungsgefangene inhaftiert. Auf das Jahr 1993 hochgerechnet wären dies 94.170 sogenannte U-Haft-Tage. In den anderen Bundesländern sieht es nicht viel anders aus. Folge dieser Entwicklung ist eine erhebliche Verschlechterung des Betreuungsschlüssels. Die dramatische Entwicklung in den Untersuchungsanstalten führt dazu, daß Personal aus dem Strafbereich abgezogen werden muß. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, daß in Bremen ca. 65 Prozent der erwachsenen Gefangenen Ausländer sind und im

Bereich der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende der Anteil der Ausländer noch viel höher liegt. Die Folgen sind leicht auszumalen. Einschränkungen der Freizeitmöglichkeiten, verärgerte Gefangene, gestreßte Beamte. Und nun noch die Abschiebehaf?

Der Vollzug der Abschiebehaf ist nach dem Gesetz eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Soweit der Justizvollzug die Abschiebehaf durchführt, geschieht dies im Wege der Amtshilfe.

Aufgrund der beschriebenen Situationen in den Untersuchungsanstalten mit seinen Auswirkungen im Strafbereich ist davor zu warnen, die Abschiebehaf dem Justizvollzug zu übertragen. Die Vorstellung, daß die Übernahme der Abschiebehaf zusätzliche finanzielle Ressourcen erbringen könnte, dürfte schnell am Diktat der knappen Kassen ihre Grenzen finden. Deutlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Amtshilfe ihre Grenze dort findet, wo durch die Hilfeleistung die Erfüllung der primären Aufgaben ernstlich gefährdet würde. Bei der Vielzahl der Abschiebegefangenen und den zu erwartenden Steigerungen aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. Juli 1993 kann der Justizvollzug die Amtshilfe nicht mehr erbringen, ohne seine eigentlichen Aufgaben zu vernachlässigen.

Die Wirkungen dürften jedem engagierten Vollzugspraktiker klar sein.

Hartmut Krieg ist Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift